



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCB-Fraktion, durch die Grossräte Joachim Rausis und Patrice Michaud (Suppl.)
Gegenstand	Vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Kleinwasserkraftwerke
Datum	17.03.2011
Nummer	4.114 in Zusammenarbeit mit dem DVBU

Zu Beginn wird daran erinnert, dass der Bau von Kleinwasserkraftwerken im kantonalen Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft geregelt ist, welches eine „lex specialis“ im Verhältnis zum kantonalen Baugesetzes darstellt.

Das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft sieht derzeit zwei Auflageverfahren vor: eines behandelt die Genehmigung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte von Gewässern und von in Netzen genutzten Wässern (Trinkwasser, Abwasser, Bewässerung) und das andere die Plangenehmigung der Wasserkraftanlage selbst.

Kleinwasserkraftwerke unterliegen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene einer Reihe gesetzlicher Vorschriften. Des Weiteren sind auch Rechtsmittel, insbesondere Beschwerden auf allen angeführten Ebenen möglich. Folglich kann sich das gesamte Verfahren bis zur endgültigen Realisierung einer Kleinwasserkraftanlage als langwierig erweisen.

Grundsätzlich stösst daher das im Rahmen des Postulats formulierte Anliegen auf Verständnis. Nichts desto trotz stellen die Verfahren keinen Selbstzweck dar, sondern sie zielen darauf ab, nicht nur den energiepolitischen Bedarf, sondern ebenso die Wahrung der natürlichen Ressourcen und die haushälterische Nutzung des Bodens zu berücksichtigen.

Gegenüber anderen kantonalen Gesetzgebungen hat der Walliser Gesetzgeber entsprechend dem Konzentrationsmodell die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verfahren bereits ausgenutzt. Für die Erteilung einer Baubewilligung (Plangenehmigung) für eine Wasserkraftanlage zeichnet eine einzige Behörde verantwortlich, nämlich das mit der Energie beauftragte Departement.

Falls eine weitergehende Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens für Kleinwasserkraftwerke angestrebt werden sollte, könnte dies de lege ferenda durch die Zusammenlegung des Plangenehmigungsverfahrens mit dem Genehmigungsverfahren für die Nutzbarmachung der Wasserkraft in ein einziges Verfahren erreicht werden.

Schlussfolgerung

Das Postulat wird im Sinne der Antwort angenommen.

Sitten, 06. März 2012